

Satzung des Akkordeon - Club Reute e. V.

Inhalt

	Seite
§ 1 Name des Vereins, Sitz und Eintragung	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Nebentätigkeiten	3
§ 4 Vermögensbindung	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand und Geschäftsführung	5
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Wahlen und Abstimmungen	8
Ermächtigung	9
Anhang: Jugendordnung	9

Satzung des Akkordeon - Club Reute e. V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Eintragung

1.1 Name des Vereins, Mitgliedschaft und Gründung

Der Verein führt den Namen Akkordeon Club Reute e. V.
Er ist Mitglied im Deutschen Handharmonika-Verband.
Der Verein wurde am 5. Juli 1975 in Reute gegründet.

1.2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist 79276 Reute

1.3 Eintragung des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Akkordeon Musik aller Stilrichtungen und musischem Schaffen.

2.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich für die vorgenannten Zwecke erhoben und verwendet werden.

§ 3 Nebentätigkeiten

Zur Förderung seiner Ziele und seiner Leistungskraft kann der Verein in untergeordnetem Umfang auch solche Veranstaltungen durchführen, die nur mittelbar den genannten Zwecken dienen, sofern und soweit dadurch sein Gepräge als gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird.

§ 4 Vermögensbindung

4.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder solche seiner Mitglieder, sondern die der Allgemeinheit und des Gemeinwohls.

4.2 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine in der Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen des Vereins.

4.3 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Akkordoenclubs fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im des §3 Nr.26a EstG beschließen.

4.4 Auslagenanspruch

Soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstehen. Die steuerlich zulässigen Höchstgrenzen dürfen hierbei nicht überschritten werden.

4.5 Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reute. Diese verwaltet das Vereinsvermögen zunächst für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch für

eine eventuelle Neugründung. Kommt es innerhalb dieser zwei Jahre nicht zu einer Neugründung, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Reute zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Förderung der Laienmusik.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Der Verein hat aktive Erwachsene- und Jugendliche- Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluß des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung der Akkordeon Musik oder des Akkordeon - Clubs verdient gemacht haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

5.2 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, bedarf der Aufnahmeantrag der vorherigen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Aktives Mitglied wird automatisch diese Person, die sich aktiv dem Akkordeonspiel in einem dem Verein zugehörigen Orchester widmet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1.1 durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- 6.1.2 durch Tod;
- 6.1.3 durch Ausschluß;
- 6.1.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist;
- 6.1.5 durch Auflösung des Vereins.

6.2 Beitragspflicht

Der Austretende hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, zu dem der Austritt erfolgt.

6.3 Ausschluß von Mitgliedern

Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei Gefährdung der Vereinszwecke, grober Schädigung des Vereins oder grober öffentlicher und widerrechtlicher Verletzung der Ehre seiner Vorstandsmitglieder. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist über den Ausschluß zu benachrichtigen. Es hat Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7 Beiträge

7.1 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Der Verein kann aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Jahresbeiträge erheben, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig sind. Sie gelten stets bis zur Neufestsetzung. Eine Beitragsänderung kann mit Wirkung für das Jahr der Beschlußfassung erfolgen, wenn sie einstimmig beschlossen wird oder wenn es sich um eine Erhöhung handelt, die den Vorjahresbetrag um nicht mehr als die Hälfte übersteigt. Andernfalls erfolgt die Wirkung mit dem Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

7.2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge können für Erwachsene und Jugendliche aktive Mitglieder sowie für passive fördernde Mitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

7.3 Beitragsnachlaß und Stundung

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausnahmsweise Stundung oder Nachlaß von Beiträgen gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

8.1 der Vorstand

8.2 die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Geschäftsführung

9.1 Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
zwei oder mehr Beisitzern der aktiven Spieler
zwei oder mehr Beisitzern der passiven Mitglieder
dem Jugendleiter, als Beisitzer gemäß der Jugendordnung

9.2 Dauer der Vorstandschaft

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

9.3 Vertretungsberechtigungen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Kassenwart von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.

9.4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte zur Förderung der Vereinszwecke und die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Überblick über geplante Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks vorzulegen.

Der Vorstand soll die Mitglieder über das Vereinsgeschehen informieren und sie frühzeitig über alle wichtigen Ereignisse unterrichten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlußfähigkeit ist auch ohne ordnungsgemäße Berufung gegeben, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die gefaßten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten.

In eiligen Fällen oder in Fällen von geringer Bedeutung können Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Zustimmung gefaßt werden. Das schriftliche Verfahren ist unzulässig, wenn ein Vorstandsmitglied der schriftlichen Stimmabgabe widerspricht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Kalendermonate durchzuführen.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Falle ist eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen.

10.3 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu leiten. Bei Abwesenheit von Beiden bestimmt die Versammlung durch Beschluß über die Leitung der Versammlung.

10.4 Beschlußfähigkeit

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

10.5 Einladung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Ankündigung im amtlichen Gemeindeblatt der Gemeinde Reute. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens acht Tagen vor der Versammlung unter Hinweis auf die Tagungsordnung. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unmittelbar.

10.6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- 10.6.1 die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- 10.6.2 die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die jeweils bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt bleiben;
- 10.6.3 den Tätigkeitsbericht des Vorstands;
- 10.6.4 den Kassenbericht des Kassenwarts;
- 10.6.5 die Entlastung des Vorstands;
- 10.6.6 die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- 10.6.7 Satzungsänderungen;
- 10.6.8 die Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

11.1 Modus der Wahlen

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Jugendliche aktive Mitglieder sind mit Vollendung des 14. Lebensjahrs stimmberechtigt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt schriftlich, sofern einer der zu wählenden Kandidaten dies beantragt. Im übrigen kann eine geheime schriftliche Abstimmung nur verlangt werden, sofern mindestens 10% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen. Es genügt die einfache Mehrheit.

11.2 Stimmengleichheit

Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei einer erneuten Stimmengleichheit von Kandidaten entscheidet das Los.

11.3 Satzungsänderungsbeschlüsse und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen.

11.4 Protokollpflicht

Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Ermächtigung

Der 1. und 2. Vorsitzende werden ermächtigt Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung der Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Sie haben die Mitglieder von solchen Änderungen schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit ihrer Beschlüsse haben sie in solchen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangt, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Anhang: Jugendordnung

Weiterhin hat die Jugendordnung des Akkordeon - Club Reute vom 24. März 1984, eingetragen ins Vereinsregister am 16. Januar 1985, ihre Gültigkeit.

Thomas Muser
(1. Vorsitzender)